

# Antrag auf Abgabe einer Zusicherung für die Übernahme von Unterkunftskosten bei Anmietung einer Wohnung



## Hinweise

Entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II soll der Antragsteller vor Abschluss des Mietvertrages beim zuständigen Leistungsträger für die neue Unterkunft die Zusicherung zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten einholen.

Eine Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Umzug ist erforderlich
- ▶ neue Unterkunft ist angemessen.

Bei unter 25-jährigen Antragstellern erfolgt die Zusicherung zur Übernahme der neuen Unterkunfts- und Heizkosten gemäß § 22 Abs. 5 SGB II nur, wenn

- ▶ der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- ▶ der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist

oder

- ▶ ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ist der Umzug bereits ohne Zusicherung des Jobcenters erfolgt und überschreiten die neuen Unterkunftskosten die Kosten der bisherigen Unterkunft, werden weiterhin nur die bisher gewährten Kosten übernommen. Es sei denn, es handelt sich um einen Landkreis bzw. Vergleichsraum übergreifenden Umzug. In diesem Fall werden die Kosten nur in der Höhe der Angemessenheit vom neu zuständigen Träger übernommen.

Eine Bearbeitung ist nur unter Beifügung eines schriftlichen Wohnungsangebotes des Vermieters möglich. Vorauszahlungen für Nebenkosten und Heizung sollten dabei getrennt aufgeführt sein. Um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Bogen vollständig auszufüllen.

Zur Abgabe vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter unter folgender Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

Name	Vorname
Prosoznummer/Aktenzeichen	Nummer der Bedarfsgemeinschaft

Ich/wir beabsichtige(n), die im anliegenden Wohnungsangebot näher bezeichnete Wohnung zum \_\_\_\_\_ anzumieten.  
 Die Wohnung soll mir/uns am \_\_\_\_\_ übergeben und von insgesamt \_\_\_\_\_ Person(en) bezogen werden.

## Kosten für die neue Wohnung

Bitte legen Sie den Entwurf des Mietvertrages bzw. die vom neuen Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung als Nachweis vor!

	bisher	neu
Grundmiete		
Betriebskosten		
Heizkosten		
Anzahl der Personen		
Wohnungsgröße		

**Der Umzug ist aus folgenden Gründen notwendig: (ggf. Extrablatt benutzen)**

- Arbeitsaufnahme
- Änderung der Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft
- neue Wohnung ist günstiger als die bisherige
- verbesserte Kinderbetreuungsmöglichkeit
- mangelhafter Zustand der bisherigen Wohnung (Nachweise erbringen)
- schwerwiegende soziale Gründe (hierzu bitte nähere Angaben machen und Nachweise erbringen)
- Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten durch die KoBa Harz
- sonstige Gründe:

---

---

---

---

---

---

Ich/wir versichere(n), die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bitte(n) um Zusicherung für die Übernahme der Unterkunftskosten der Wohnung.

Sollte die Übernahme zugesichert werden, werde(n) ich/wir den unterschriebenen Mietvertrag sowie die ordnungsbehördlichen Meldebestätigungen aller Personen, die o.g. Wohnung beziehen, unverzüglich nach Erhalt bei der KoBa Harz einreichen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Antragstellerin/des Antragstellers

**In Eilfällen:**

Bitte teilen Sie mir bis zum \_\_\_\_\_ vorab telefonisch und danach schriftlich das Ergebnis meiner Anfrage/unsere Anfrage mit.  
Die Rufnummer lautet \_\_\_\_\_

**WICHTIGE HINWEISE!**

- ▶ Sie sind verpflichtet, die vertraglichen Kündigungsfristen Ihres bisherigen Mietverhältnisses einzuhalten. Eventuell anfallende doppelte Mietzahlungen können in der Regel nicht von der KoBa Harz übernommen werden!
- ▶ Sollten wegen Ihres Umzuges weitere Kosten anfallen (z.B. Umzugskosten), ist für deren Übernahme ebenfalls vorher eine Zusicherung zur Übernahme vom zuständigen Träger der Leistung einzuholen. Zuständig ist der Träger des bisherigen Wohnortes. Für die Zusicherung der Kostenübernahme für eine Kautions ist der Träger am neuen Wohnort zuständig.